

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)

Vom 04.11.2015

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/15 vom 17.12.2015, S. 432

Aufgrund

- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, S. 154)
- der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) und in Ausführung
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 TiergesundheitsG vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82)
- des § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 04.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Jena (im Folgenden Stadt) erhebt für die Entsorgung von Abfällen in ihrem Einzugsgebiet, die ihr nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG überlassen werden müssen und zur Deckung des ihr dabei und beim Vorhalten von Leistungen entstehenden Aufwandes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren.

§ 2 Gebührentatbestände

(1) Von der Grundgebühr sind Kosten und Aufwendungen für Leistungen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen umfasst, bei denen eine verursachergerechte Abrechnung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Ökologie und der Sparsamkeit bzw. aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ausscheidet. Dies sind insbesondere:

- a) Vorhaltekosten für das Einsammeln und Befördern von Restabfall;
- b) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Bioabfällen;
- c) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen;
- d) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Sperrmüll;
- e) Kosten für die Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung;
- f) Kosten für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Kleinmengen,
- g) Kosten für den Betrieb von Wertstoffhöfen im Stadtgebiet und
- h) Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Alttextilien und Haushaltsschrott.

H 3

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfällen aus Haushalten und von überlassungspflichtigen Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG sowie deren weitere Entsorgung wird die mengenabhängige Gebühr erhoben. Für jeden angemeldeten Restabfallbehälter werden pro Kalenderhalbjahr entsprechend der Bereitstellungspflicht mindestens zwei Leerungen berechnet.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern erhebt die Stadt ebenfalls eine gesonderte Gebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen pro Halbjahr.

(2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 bemisst sich nach der Zahl der Restabfallbehälterentleerungen, abhängig von der Größe der Behälter.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern im Sinne von § 2 Abs. 3 bemisst sich zu einem Teilbetrag (= Leerungsanteil) nach der Zahl der Behälterleerungen und zu einem Teilbetrag nach dem Gewicht der entsorgten Restabfälle (= Gewichtsanteil).

§ 4 Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt halbjährlich pro amtlich gemeldeter Person für:

- Anschluss an 60 l-, 120 l- und 240 l- Restabfallbehälter: 21,42 €
- Anschluss an 660 l- und 1.100 l- Restabfallbehälter: 19,14 €

(2) Der Gebührensatz für die mengenabhängige Gebühr der Restabfallentsorgung beträgt pro Leerung für:

- Behälter mit einem Volumen von 60 l	3,44 €
- Behälter mit einem Volumen von 120 l	5,37 €
- Behälter mit einem Volumen von 240 l	8,81 €
- Behälter mit einem Volumen von 660 l	13,42 €
- Behälter mit einem Volumen von 1.100 l	16,61 €
- Absatz- und Umleerbehälter 5.000 l	89,16 €

Maßgeblich für die Abrechnungssumme der Gebührenbescheide gemäß § 7 ist bei Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l die Summe der Leerungen pro Halbjahr, bei Behältern mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l die Leerungszahl pro Monat. Für Absatz- und Umleerbehälter erfolgt die Abrechnung in Abhängigkeit von der erfolgten Leerung.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 3 beträgt für den Leerungsanteil 94,83 € pro Leerung und für den Gewichtsanteil 58,40 € pro Tonne Gewicht der entsorgten Restabfälle.

§ 5 Grundgebühr für Eigenkompostierer

(1) Bei ganzjähriger Eigenkompostierung wird auf schriftlichen Antrag ein niedrigerer Satz für die Grundgebühr (§ 2 Abs. 1) in Ansatz gebracht. Der Antrag kann nur einheitlich für das Grundstück durch den Gebührenschuldner gestellt werden. Voraussetzung für die Reduzierung ist die Bestätigung einer ganzjährigen Eigenkompostierung (= Kompostierung von biogenen Abfällen an der Anfallstelle oder in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle) durch die Stadt. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26 und dem Kommu-

nalservice Jena, Löbstedter Strasse 56 bzw. Grietgasse 4) erhältlich. Bei bestätigter Eigenkompostierung wird die Grundgebühr zum nächstfolgenden in § 7 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stichtag in Ansatz gebracht. Sie beträgt halbjährlich 16,75 € pro amtlich gemeldeter Person. Die Bestätigung der Eigenkompostierung wird auf 5 Jahre befristet. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung ist ein neuer Antrag zu stellen. Auf das Auslaufen der Bestätigung und die Notwendigkeit eines neuen Antrages wird im Gebührenbescheid hingewiesen.

(2) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Berechnung des niedrigeren Gebührensatzes nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) ist berechtigt, die Genehmigung des ermäßigten Gebührensatzes zu widerrufen, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr vorliegen.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1, die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 und die Gebühr für die Nutzung von Pressmüllcontainern gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sind die nach § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt zum Anschluss Verpflichteten. Bei einer Änderung oder einem Wechsel der Anschlusspflichtigen hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in welchem die schriftliche Mitteilung über die Änderung der Stadt Jena (Kommunalservice Jena) zugegangen ist.

(2) Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei Erbengemeinschaften und Wohnungseigentümergeinschaften können die Gebühren gegenüber den einzelnen Gemeinschaftsmitgliedern einheitlich für die Gesellschaft bzw. für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht jeweils zu Beginn des laufenden Kalenderhalbjahres, für das sie erhoben werden soll. Erstmals entsteht sie mit Beginn des auf die Aufstellung der Abfallbehälter folgenden Monats (Anschluss des Grundstücks). Sie wird für das 1. Halbjahr zum Ende des ersten Quartals und für das 2. Halbjahr zum Ende des dritten Quartals per Bescheid festgesetzt. Die zu entrichtenden Gebühren werden zum 15.04. und 15.10. fällig. Der Berechnung der Grundgebühr wird die Anzahl der amtlich gemeldeten Personen pro Grundstück zu den Stichtagen 01. Januar (1. Halbjahr) und 01. Juli (2. Halbjahr) zugrunde gelegt. Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe des Jahres, werden die Gebühren im Gebührenbescheid anteilig festgesetzt.

(2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Sie wird für die Entleerung von Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l halbjährlich, für Behälter mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l monatlich jeweils zu Beginn des Folgemonats per Bescheid festgesetzt.

(3) Für die Entstehung der Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 3 gilt Abs. 2 entsprechend. Sowohl der Entleerungsanteil als auch der Gewichtsanteil wird per Bescheid festgesetzt.

(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt kann vom Gebührenschuldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände in schriftlicher Form verlangen.
- (3) Ist die Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, erfolgt sie verspätet oder wird der Zeitpunkt der Abfuhr verlegt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52/12 vom 27.12.2012, S. 403) außer Kraft.